Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bescheid

Datum: 21.03.2023

Geschäftszeichen: III 37-1.19.14-104/22

über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen Bauartgenehmigung vom 15. März 2021

Nummer:
Z-19.14-1521

Geltungsdauer
vom: **21. März 2023**
bis: **15. März 2026**

Antragsteller:
Schörghuber Spezialtüren KG
Neuhaus 3
84539 Ampfing

Gegenstand des Bescheides:
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Form-Typ 90 V" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-1521 vom 15. März 2021.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1521

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-1521 werden durch folgende Fassung ersetzt:

1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1521

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 2.1.1.1.2, fünfter Spiegelstrich, wird wie folgt geändert:

   Die Wortgruppe "gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249" wird ersetzt durch die Wortgruppe "mit der Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-18/0198-2018/8 vom 29.08.2018".

2. Abschnitt 2.1.1.2.3 a) wird wie folgt geändert:

   Die Wortgruppe "gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1153" wird ersetzt durch die Wortgruppe "mit der Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-18/0203-2018/8 vom 29.08.2018".

3. Abschnitt 2.1.1.3 erhält folgende Fassung:

2.1.1.3 Befestigungsmittel

2.1.1.3.1 Für die Befestigung der Rahmenprofile der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel gemäß den Technischen Baubestimmungen zu verwenden. Im Bauartgenehmigungs-Verfahren wurden Dübel mit Stahlschrauben Ø ≥ 6,0 mm nachgewiesen.

2.1.1.3.2 Für die Befestigung der Rahmenprofile der Brandschutzverglasung an den

- Ständer- und Riegelprofilen der angrenzenden Wand aus Gipsplatten/Trennwand,
- angrenzenden bekleideten Stahlbauteilen

sind Stahlschrauben Ø ≥ 5,0 mm zu verwenden.

4. Abschnitt 2.1.1.4.1 wird wie folgt geändert:

   Die Wortgruppe "gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1153" wird ersetzt durch die Wortgruppe "mit der Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-18/0203-2018/8 vom 29.08.2018".

5. Abschnitt 2.1.1.5.2, sechster Spiegelstrich, wird wie folgt geändert:

   Die Wortgruppe "gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249" wird ersetzt durch die Wortgruppe "mit der Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-18/0198-2018/8 vom 29.08.2018".

6. Abschnitt 2.2.3.2, letzter Spiegelstrich, wird wie folgt geändert:

   Die Angabe "4000 mm" wird ersetzt durch die Angabe "3880 mm".

7. Abschnitt 2.2.3.3 erhält folgende Fassung:

2.2.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Der Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen muss gemäß den Technischen Baubestimmungen erfolgen.

8. Abschnitt 2.3.2.3.3 wird wie folgt geändert:
   a) der zweite Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

      Die Angabe "4000 mm" wird ersetzt durch die Angabe "3880 mm".

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1521

b) die Tabelle 2 erhält folgende Fassung:
Tabelle 2

Feuerschutzabschluss	**maximale lichte Durchgangsmaße (LD), jeweils Breite x Höhe, sowie Öffnungsbreiten (B) der Gangflügel bei zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen [mm]**
T 90-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 8N", T 90-1-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 8N", mit jeweils 70 mm dicken Türflügeln	1072 x 2218
T 90-2-FSA "Form-Brandschutztür Typ 24N", T 90-2-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 24N", mit jeweils 70 mm dicken Türflügeln	2186 x 2218, B ≤ 1076
T 90-1-FSA "Form-Brandschutztür Typ 91N", T 90-1-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 91N"	1281 x 2953
T 90-2-FSA "Form-Brandschutztür Typ 92N", T 90-2-RS-FSA "Form-Brandschutztür Typ 92N"	2656 x 2953, B ≤ 1351

9. Abschnitt 2.3.2.4 wird wie folgt geändert:
   a) In der Fußnote 27 wird das Ausgabedatum der Norm DIN EN 1090-2 von "2011-10" in "2018-09" geändert.
   b) In der Fußnote 28 wird das Ausgabedatum der Norm DIN EN 1090-3 von "2008-09" in "2019-07" geändert.
   c) In der Fußnote 30 wird das Ausgabedatum der Norm DIN EN 1993-1-3/NA von "2010-12" in "2017-05" geändert.

10. Abschnitt 2.3.3.1.1 wird wie folgt geändert:
    Die beiden letzten Spiegelstriche erhalten folgende Fassungen:
    – mindestens 10 cm dicke Wände bzw. Decken aus Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1[1] in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA[2] in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen. oder
    – mindestens 12,5 cm dicke und ≤ 5000 mm hohe klassifizierte Wände aus Gipsplatten nach DIN 4102-4[3], Abschnitt 10.2, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und zweilagiger Beplankung aus nichtbrennbaren[4] Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer[4] Mineralwolle-Dämmschicht, nach Tabelle 10.2.

[1] DIN EN 1992-1-1:2011-01, /A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

[2] DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04, /A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

[3] DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

[4] Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, s. www.dibt.de

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1521

11. Abschnitt 3 wird wie folgt ergänzt:
    Dem zweiten Absatz wird folgender Satz vorangestellt:
    Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen.

12. Die Anlage 14 der allgemeinen Bauartgenehmigung wird wie folgt geändert:
    Bei der Position 2 wird der Verweis auf "Z-19.11-1153" ersetzt durch "Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-18/0203-2018/8 vom 29.08.2018".

13. Die Anlage 15 der allgemeinen Bauartgenehmigung wird wie folgt geändert:
    In der Position 23 wird der Verweis auf "Z-19.11-249" ersetzt durch "Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-18/0198-2018/8 vom 29.08.2018".

14. Folgende Anlagen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden durch Anlagen zu diesem Bescheid ersetzt:
    a) Anlage 1 durch Ä/E 1 und
    b) Anlage 7 durch Ä/E 2

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Weber

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1521

Deutsches Institut für Bautechnik
DIBt

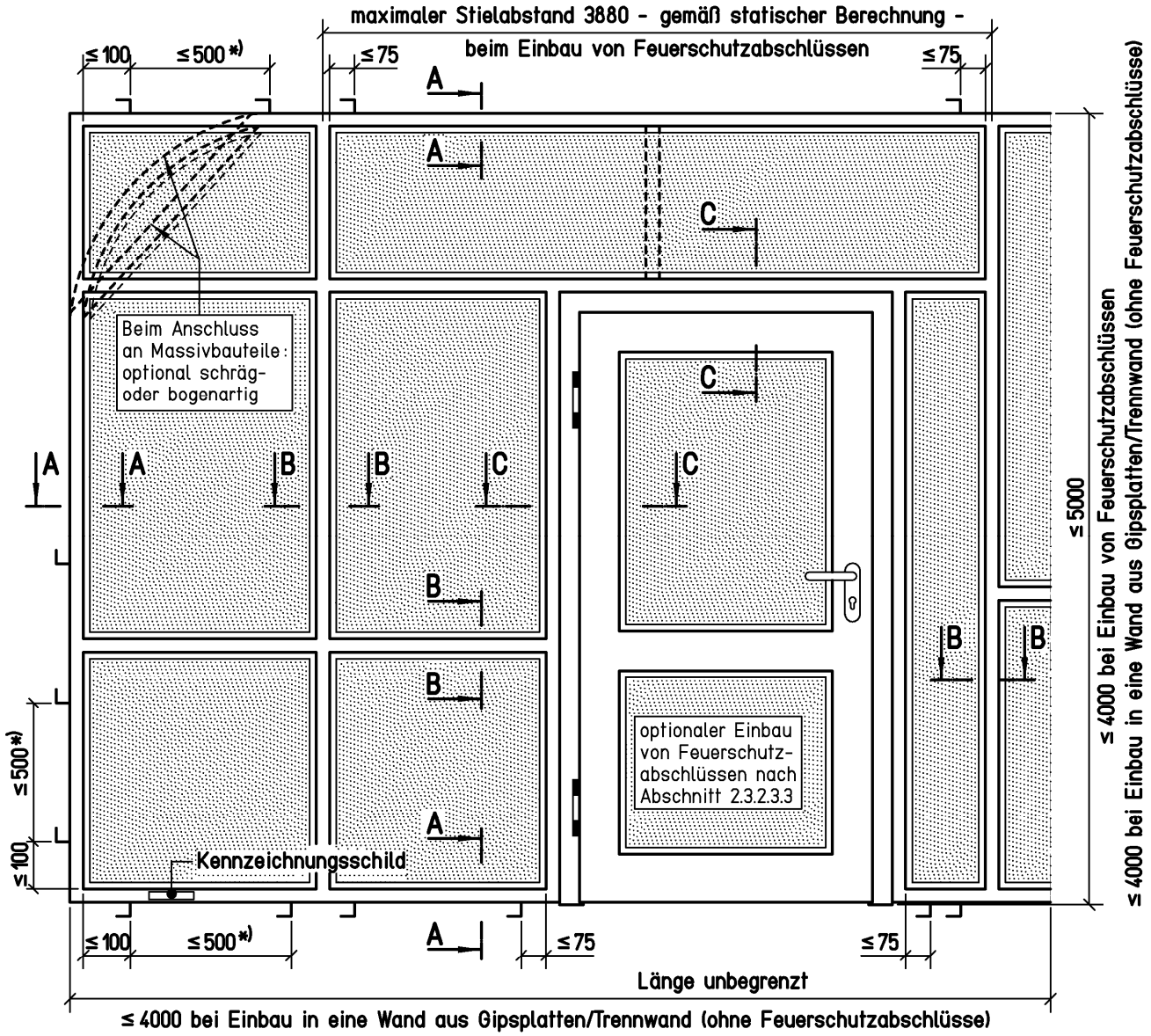

Zulässige Scheiben / Ausfüllungen		
Bezeichnungen	**max. Größe im Hochformat**	**max. Größe im Querformat**
Pilkington Pyrostop 90-1 . .	1400 x 2300	2300 x 1400
PROMAGLAS 90/35, Typ 1 PROMAGLAS 90/37, Typ 1	1200 x 2300 1000 x 2300	2300 x 1200 2300 x 1000
CONTRAFLAM 90, CONTRAFLAM 90 IGU	1200 x 3000	2300 x 1000
PROMAGLAS F1-90	1500 x 3500	3500 x 1500
Wahlweise in einzelnen Teilflächen Ausfüllungen/ Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.1.1.5.1	1200 x 2300	2300 x 1200

*) Befestigungsabstände (umlaufend)

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Form-Typ 90 V" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Anlage Ä/E 1

Übersicht

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1521

Nachgewiesene Ausführungsvarianten:

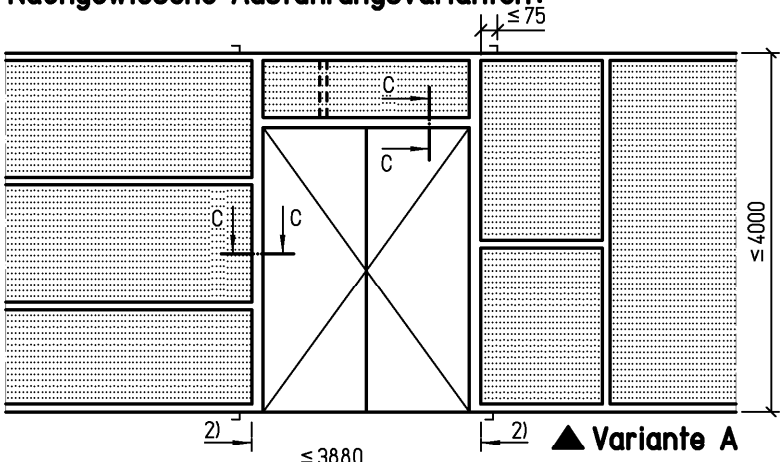

▲ Variante A

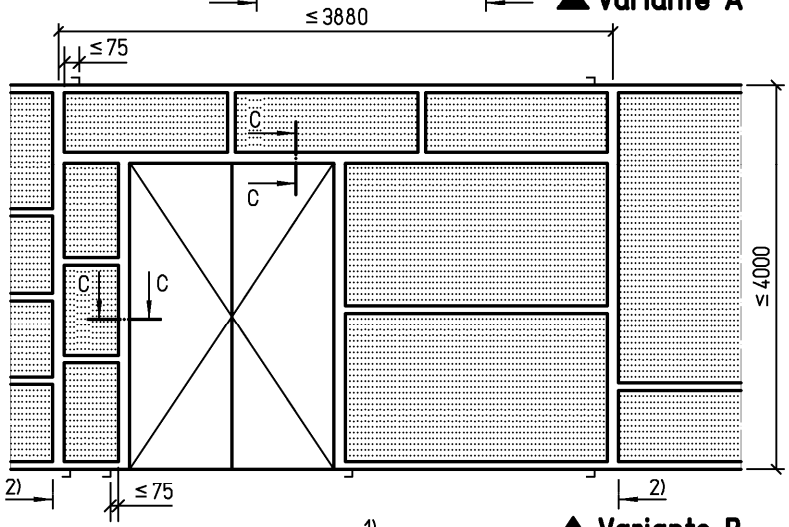

▲ Variante B

1) Fugenversiegelung mit normalentflammbarem dauerelastischen Dichtstoff, sofern Feuerschutzabschlüsse mit der Zusatzanforderung Rauchschutz (RS) verwendet werden.

2) Bei Ausführung der Brandschutzverglasung mit Eckausbildungen: Abstand zum Eckstiel ≥ 200 mm (lichter Abstand zwischen zwei Stielen).
Bei seitlichem Anschluss an die Brandschutzverglasung "Form-Typ 90 V-S" gemäß Z-19.14-1844: Abstand zum Verbindungsstiel ≥ 1000 mm (lichter Abstand zwischen zwei Stielen).

3) jeweils mit Zusatzverriegelung nach oben beim Gangflügel

Das max. zul. Gewicht eines Türflügels beim Einbau in die Brandschutzverglasung beträgt 210 kg bei Z-6.20-1933 und 310 kg bei Z-6.20-2170.
Max. zul. Abmessungen der Feuerschutzabschlüsse beim Einbau in die Brandschutzverglasung siehe Abschnitt 2.3.2.3.3

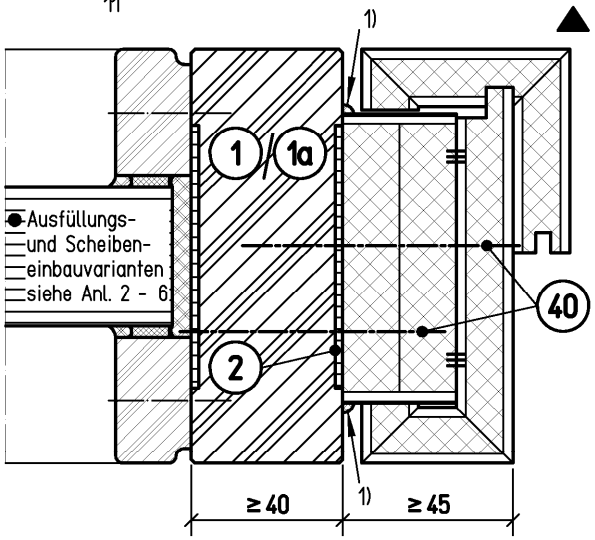

▲ Türeneinbau mit Blockzarge
▲ Schnitt C-C
(Z-6.20-1933, Türblattdicke 70 mm)

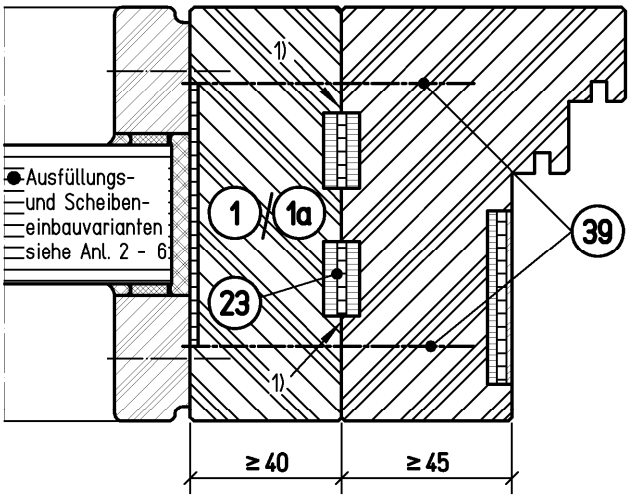

▲ Türeneinbau mit Stockzarge
▲ Schnitt C-C
(Z-6.20-2170) 3)

Positionsliste nach Anlagen 14 - 16

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Form-Typ 90 V" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Anlage Ä/E 2

Schnitt C - C, Anschluss an Feuerschutzabschüsse

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1521